

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zum Projekt

## Stadtbahn Bonn – Niederkassel – Köln einschließlich Lückenschluss der Linie 7

zwischen

dem **Rhein-Sieg-Kreis**, vertreten durch den  
Landrat Sebastian Schuster, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg,

der **Stadt Köln**, vertreten durch die  
Oberbürgermeisterin Henriette Reker, 50667 Köln,

der **Bundesstadt Bonn**, vertreten durch die  
Oberbürgermeisterin Katja Dörner, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

- nachfolgend: Aufgabenträger -

und

der **Stadt Niederkassel**, vertreten durch den  
Bürgermeister Stephan Vehreschild, Rathausstr. 19, 53859 Niederkassel,

der **Stadt Troisdorf**, vertreten durch den  
Bürgermeister Alexander Biber, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf

- nachfolgend: Sonstige Beteiligte -

## Präambel

Der Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs ist eine wichtige Aufgabe zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen und dient damit der Daseinsvorsorge (§ 1 Abs. 1 ÖPNVG NW, §1 Abs. 1 RegG). Nach § 3 ÖPNVG NW sind der Rhein-Sieg-Kreis, die Stadt Köln und die Bundesstadt Bonn als Aufgabenträger zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs auf Ihren jeweiligen Gebieten. In allen Teilen des Landes Nordrhein-Westfalen ist eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten (§ 2 Abs. 3 ÖPNVG NW) und die Infrastruktur für den ÖPNV auszubauen (§ 2 Abs. 4 ÖPNVG NW). Die kreisangehörigen Städte Niederkassel und Troisdorf sind selbst keine Aufgabenträger, von den nachstehend aufgeführten Planungen jedoch intensiv betroffen und fördern die Weiterentwicklung eines zukunftsfähigen ÖPNV. Vor diesem Hintergrund schließen die Vereinbarungsbeteiligten die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 1 2. Alt. GkG NRW.

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Planung des Stadtbahnprojektes Bonn – Niederkassel – Köln inkl. Lückenschluss der Linie 7 bis einschließlich HOAI Leistungsphase (LPH) 4 (Genehmigungsplanung), einschließlich aller für die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens notwendigen Begleituntersuchungen sowie ggf. erforderlicher flankierender kommunaler Maßnahmen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Grundlage für den Inhalt und Abschluss dieser Vereinbarung sind die Beschlussfassungen im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises vom 02.06.2022, im Rat der Bundesstadt Bonn vom 09.06.2022 und im Rat der Stadt Köln vom 20.06.2022 sowie die Aufnahme des Stadtbahnprojektes in den ÖPNV-Bedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 7 Absatz 1 ÖPNVG NRW sowie den ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplans des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß Beschluss im Verkehrsausschuss des Landtages von Nordrhein-Westfalen vom 09.03.2022.
- (3) Die Fortführung des Projektes nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wird rechtzeitig in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

## § 2

### Organisation der Zusammenarbeit

- (1) Die Projektleitung wird dem Rhein-Sieg-Kreis übertragen. Ihr obliegen insbesondere Vorsitz und Organisation des Lenkungskreises gemäß § 2 Abs. 2 sowie des Projektteams gemäß § 2 Abs. 5, Projektdokumentation, Berichtswesen, Koordination der Öffentlichkeitsarbeit, Fortschreibung des Zeit- und Kostenplans und die Abstimmung zwischen den Vereinbarungsbeteiligten untereinander sowie mit externen Projektbeteiligten.
- (2) Für die Projektsteuerung und Entscheidungen über Grundsatzfragen wird ein Lenkungskreis gebildet, der einmal im Quartal tagt. Aufgaben des Lenkungskreises sind Entgegennahme der Berichterstattung der Projektleitung, Abstimmungen und Entscheidungen zu Planungsleistungen gemäß § 3 sowie der Kostenverteilung gemäß § 4, Überwachung des Projektfortschrittes, Freigabe von Planungen und Berichten sowie gegenseitige Information der Projektbeteiligten.
- (3) Für den Lenkungskreis benennen
  - a. die Aufgabenträger jeweils maximal drei Mitglieder der Verwaltung nebst Stellvertretung,
  - b. die sonstigen Beteiligten jeweils maximal zwei Mitglieder der Verwaltung nebst Stellvertretung.Zusätzlich sollen die kommunalen Verkehrsunternehmen KVB, RSVG, SWBV/SSB jeweils ein Mitglied nebst Stellvertretung für den Lenkungskreis benennen. Die Aufgabenträger und sonstigen Beteiligten verpflichten sich, an den Lenkungskreissitzungen regelmäßig teilzunehmen. Die Aufgabenträger wirken darauf hin, dass die von ihren Verkehrsunternehmen benannten Mitglieder ebenfalls regelmäßig teilnehmen. Externe Personen können auf Beschluss der Mitglieder bei Bedarf zu den Lenkungskreissitzungen hinzugezogen werden.
- (4) Beschlüsse im Lenkungskreis werden mit einfacher Mehrheit getroffen, wobei die Aufgabenträger jeweils eine Stimme haben. Die sonstigen Beteiligten und die Verkehrsunternehmen haben beratende Stimme. Enthaltungen sind ausgeschlossen.
- (5) Die Vereinbarungsbeteiligten bilden zusammen mit Vertretern der kommunalen Verkehrsunternehmen ein Projektteam, dem die operative Abwicklung des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung obliegt, soweit nach dieser Vereinbarung nicht die Zuständigkeit des Lenkungskreises begründet wird. In

das Projektteam entsenden die Vereinbarungsbeteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Zuständigkeit für die jeweiligen planerischen Aufgabenbereiche gemäß § 3. Die Mitglieder sollen dem Projektteam möglichst der gesamten Dauer der Planung angehören, um Kontinuität zu wahren.

### § 3

#### Planungsleistungen

(1) Planungsgrundlagen für das Stadtbahnprojekt sind die mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr sowie dem Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmte Standardisierte Bewertung mit Stand vom 17.12.2021 sowie die mit der Bezirksregierung Köln vorabgestimmten vorläufigen Planfeststellungsabschnitte (Zuordnung der Grenzhaltstellen fett dargestellt):

PFA 1	Linie 7, 1. BA	Zündorf – <b>Zündorf Süd</b>
PFA 2	Linie 7, 2. BA	Zündorf Süd – <b>Langel Mitte</b>
PFA 3	Rheinquerung	Anschluss Linie 16 – Langel Mitte/Lülsdorf Nord
PFA 4	Lülsdorf	<b>Lülsdorf Nord – Lülsdorf SZ</b>
PFA 5	Niederkassel	Lülsdorf SZ – Mondorf Mitte (Ausbau RSVG)
PFA 6	Siegaue	<b>Mondorf Mitte</b> – Anschluss Linie 66

Die vorläufigen Planfeststellungsabschnitte sind in Anlage 1 dargestellt.

(2) Planungsleistungen für das Stadtbahnprojekt werden folgendermaßen differenziert:

- a. Übergeordnete Arbeiten mit Bezug auf das Gesamtprojekt (z.B. Fortschreibung der Standardisierten Bewertung, Umweltverträglichkeitsstudie, FFH-Vor- und ggf. Verträglichkeitsprüfung),
- b. Stadtbahninfrastruktur für die Streckenabschnitte gemäß § 3 Abs. 1 (ausgenommen Bauwerksplanung Rhein- und Siegbrücke),
- c. Rheinbrücke,
- d. Siegbrücke.

(3) Für die räumliche Änderung der vorläufigen Planfeststellungsabschnitte gemäß § 3 Abs. 1 sowie die Definition und Beauftragung von Planungsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 lit. a. ist Einvernehmen der Aufgabenträger sowie – soweit deren Gebiet betroffen ist – auch der sonstigen Beteiligten im Lenkungskreis erforderlich.

(4) Die Definition und Beauftragung von Planungsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 lit. b. erfolgt durch den örtlich jeweils zuständigen Aufgabenträger. Eine Delegation

an ein eigenes Verkehrsunternehmen ist möglich. Bei den vollständig auf Gebiet der Stadt Köln liegenden PFA 1 und 2 sowie den vollständig auf Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises liegenden PFA 4 und 5 setzen die Stadt Köln bzw. der Rhein-Sieg-Kreis Planungsparameter im Benehmen mit dem Lenkungskreis fest. Voraussetzung ist, dass die Förderfähigkeit und betriebliche Umsetzbarkeit des Gesamtprojektes nicht gefährdet werden.

- (5) Für die grenzüberschreitenden Streckenabschnitte gemäß § 3 Abs. 1 PFA 3 und PFA 6 sowie für die Leistungen nach § 3 Abs. 2 lit. a., c. und d. kann ein beteiligter Aufgabenträger auch im Namen und auf Rechnung des jeweils anderen Aufgabenträgers mit dessen Zustimmung Planungsleistungen beauftragen. Bei der Abrechnung der Leistungen durch den Leistungserbringer sind die Kostenanteile der betroffenen Aufgabenträger separat auszuweisen. Details sind bei Bedarf in separaten Planungsvereinbarungen festzulegen.
- (6) Die Definition und Beauftragung von Planungsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 lit. c (Rheinbrücke) obliegt der Stadt Köln im Einvernehmen mit dem Rhein-Sieg-Kreis. Vor der Festlegung einer Planungstrasse sowie Durchführung von Planungsleistungen gemäß HOAI beauftragt die Stadt Köln eine Machbarkeitsstudie zur Analyse der naturschutzfachlichen und bautechnischen Rahmenbedingungen. Der Untersuchungsraum dafür wird vorab im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie für das Gesamtprojekt ermittelt. Ebenso ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu beauftragen und es sind die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung als Grundlage der Machbarkeitsstudie zu beachten. Sollte der Untersuchungsumfang das Stadtgebiet der Stadt Köln verlassen, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.
- (7) Die Definition und Beauftragung von Planungsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d (Siegbrücke) obliegt dem Rhein-Sieg-Kreis im Einvernehmen mit der Bundesstadt Bonn und nach Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW.
- (8) Die jeweils zuständige Gebietskörperschaft kann flankierende kommunale Begleitmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 im Benehmen mit dem Lenkungskreis planen und durchführen. Flankierende kommunale Begleitmaßnahmen sind Projekte jenseits der für den Stadtbahnbetrieb notwendigen Anlagen, jedoch mit fachlichem Zusammenhang zum Gesamtprojekt (z.B. Mobilstationen, verbesserte Zuwegung zu Haltestellen, Umgestaltung paralleler Straßenräume u.ä.). Voraussetzung ist, dass die Förderfähigkeit und betriebliche Umsetzbarkeit des Gesamtprojektes nicht gefährdet werden.

## § 4

### Kostenverteilung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Aufgabenträger finanzieren die Planungen für das Stadtbahnprojekt gemäß § 3 Abs. 1 und 2 jeweils anteilig entsprechend Ihrem zuständigen Aufgabengebiet. Entsprechend der in § 1 Abs. 3 aufgeführten Beschlüsse wird dabei folgende Verteilung der entstehenden Honorarkosten zugrunde gelegt:
  - Leistungen gemäß § 3 Abs. 2 lit. a. (Übergeordnete Arbeiten mit Bezug auf das Gesamtprojekt): Köln, Bonn, Rhein-Sieg-Kreis jeweils 1/3.
  - Leistungen gemäß § 3 Abs. 2 lit. b. (Stadtbahninfrastruktur): gebiets-scharfe Zuordnung zu 100% auf Köln, Bonn bzw. Rhein-Sieg-Kreis
  - Leistungen gemäß § 3 Abs. 2 lit. c. (Rheinbrücke): Köln, Rhein-Sieg-Kreis jeweils 50%
  - Leistungen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d. (Siegbrücke): Bonn, Rhein-Sieg-Kreis jeweils 50%
- (2) Planungskosten für flankierende kommunale Begleitmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 8 trägt die jeweilige Gebietskörperschaft selbst. Gemeinsame Maßnahmen werden gebietsscharf anteilig getragen.
- (3) Der gemäß § 2 Abs. 1 durch die Projektleitung entstehende Aufwand beim Rhein-Sieg-Kreis wird zu jeweils einem Drittel auf den Rhein-Sieg-Kreis, die Stadt Köln und die Bundesstadt Bonn aufgeteilt und letzteren beiden zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer einmal jährlich in Rechnung gestellt.
- (4) Grundsätzlich hat jeder der drei Aufgabenträger seine Verwaltungskosten – d.h. insbesondere die Kosten für die Projektbetreuung, -begleitung und -durchführung durch eigenes Personal oder Personal der eigenen Verkehrsunternehmen – selbst zu tragen. Sollte davon abgewichen werden, dann ist dies zwischen den Vereinbarungsbeteiligten gesondert zu vereinbaren.
- (5) Der Rhein-Sieg-Kreis wird ermächtigt, Förderanträge für Planungsmaßnahmen für das Stadtbahnprojekt zu stellen. Daraus resultierende Fördermittel werden im Rahmen der Bestimmungen des Förderbescheids gemäß § 4 Abs. 1 zugeordnet. Details sind bei Bedarf in separaten Planungsvereinbarungen bzw. Weiterleitungsbescheiden festzulegen. Die Freiheit aller Vereinbarungsbeteiligten, für örtliche Maßnahmen zusätzlich eigene Förderanträge zu stellen, bleibt unbenommen, soweit diese sich nicht negativ auf die Finanzierung der Gesamtmaßnahme auswirken (z.B. wg. eines Doppelförderungsverbot).

- (6) Sofern Leistungen, die die Zuständigkeit von zwei oder drei Aufgabenträgern betreffen, von einem Aufgabenträger vorfinanziert werden, so fordert dieser einmal jährlich Abschlagszahlungen entsprechend des Projektfortschrittes und der vereinbarten Kostenteilung an.
- (7) Planungsleistungen können vergeben werden, sobald entweder der Bewilligungsbescheid gemäß Richtlinie zur Förderungen von Planungsleistungen zur Herstellung eines Planungsvorrats (FöRi-Planungsvorrat) vorliegt oder aber seitens des Zuwendungsgebers ein vorzeitiger zuwendungsunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt worden ist.

## § 5

### Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinbarungsbeteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- (3) Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.
- (4) Diese Vereinbarung wird aufgehoben, wenn entweder die Planung des Stadtbahnprojektes Bonn – Niederkassel – Köln inkl. Lückenschluss der Linie 7 bis einschließlich HOAI Leistungsphase (LPH) 4 (Genehmigungsplanung), einschließlich aller für die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens notwendigen Begleituntersuchungen, abgeschlossen ist oder alle Vereinbarungsbeteiligten einvernehmlich eine Aufhebung im Lenkungskreis beschließen.
- (5) Eine einseitige Kündigung der Vereinbarung ist mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Jahresende möglich. Sollte einer der Aufgabenträger einseitig kündigen und sollten daraus Rückzahlverpflichtungen von Fördermitteln entstehen, werden diese vom kündigenden Aufgabenträger erstattet.

- (6) Eine wesentliche Änderung, Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist der Bezirksregierung anzuzeigen.
- (7) Die Einholung der Genehmigung der Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW sowie die Anzeige wesentlicher Änderungen, Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung nach § 5 Abs. 6 ist Aufgabe des Rhein-Sieg-Kreises.
- (8) Alle Vereinbarungsbeteiligten verpflichten sich, den Fortschritt des Projektes nach Kräften zu fördern; sie verpflichten sich insbesondere notwendige Daten umgehend zur Verfügung zu stellen.

Für die  
Bundesstadt Bonn

Für den  
Rhein-Sieg-Kreis

Für die  
Stadt Köln

Bonn, den

Siegburg, den

Köln, den

Für die  
Stadt Niederkassel

Für die  
Stadt Troisdorf

Niederkassel, den

Troisdorf, den